

Studienreglement für den Studiengang zum Master of Arts im Bereich der Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik, und für das Diplom im Bereich der Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik (RMES)¹

vom 28. Juni 2010, Stand am 14. Januar 2020 (in Kraft)

DAS DIREKTORIUM DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE

gestützt auf das Gesetz über die Pädagogische Hochschule (GPH) vom 12. Dezember 2007,

gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993,

gestützt auf das Reglement vom 3. Juni 2009 zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 über die Pädagogische Hochschule (RGPH),

beschliesst:

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Gegenstand des vorliegenden Reglements sind die Organisation und der Ablauf der Ausbildungsgänge, die zum Master of Arts im Bereich der Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik (nachfolgend: der Master) und zum Diplom in Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik, führen².

Art. 2 Terminologie

¹ Im vorliegenden Reglement gelten Ausdrücke im Maskulinum ohne Unterschied für Frauen wie für Männer.

Art. 3 Zweck der Ausbildung³

¹ Die Ausbildung ermöglicht den Studierenden den Erwerb der erforderlichen beruflichen Kompetenzen für die Bildung und Unterrichtung von Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen.

² Die Ausbildungsziele werden im Studienplan festgelegt und entsprechen den Anforderungen für die interkantonale Anerkennung von Lehrdiplomen, die von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) erlassen werden, sowie den Anforderungen des von den schweizerischen Hochschulen verabschiedeten nationalen Qualifikationsrahmens (nqf.ch-HS).

Kapitel II Aufnahme

Art. 4 Spezifische Anforderungen

¹ Der Kandidat muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a. einen anerkannten Abschluss für den Unterricht in Standardschulklassen, mindestens auf Bachelor-Niveau, haben oder
- b. einen Abschluss in Logopädie oder Psychomotorik, mindestens auf Bachelor-Niveau, haben oder

¹ Geändert am 15. September 2014

² Geändert am 15. September 2014

³ Geändert am 14. Januar 2020

- c. einen Abschluss, mindestens auf Bachelor-Niveau, in einem benachbarten Studienbereich haben, und zwar: Erziehungswissenschaften, Soziale Arbeit, Sozialwissenschaften, Sonderpädagogik, Psychologie, Ergotherapie oder APA (Adapted Physical Activities, sportliche Aktivitäten für bestimmte Zielgruppen)⁴.

² Ein Kandidat, der einen der Abschlüsse gemäss Buchstaben b und c des vorherigen Absatzes hat, muss ergänzende theoretische und praktische Leistungen im Bereich der Ausbildung für den Unterricht in Standardschulklassen erbringen.

³ Der Umfang der geforderten ergänzenden Leistungen beläuft sich auf 30 bis 60 ECTS-Kreditpunkte (European Credit Transfer and Accumulation System). Ihre Evaluation obliegt der Verantwortung der PH. Es gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 11 des vorliegenden Reglements⁵.

⁴ Studierende, die zu ergänzenden Leistungen verpflichtet sind, müssen mindestens 80 Prozent der ECTS-Kreditpunkte erhalten haben, bevor sie sich für die Master-Module einschreiben können⁶.

Art. 5 Gleichwertigkeit von Abschlüssen bei der Aufnahme

¹ Die Beurteilung, ob ein in der Schweiz erteilter Abschluss einem Bachelor gleichwertig ist, obliegt der Zuständigkeit der Hochschule, die für den betreffenden Studiengang zuständig ist.

² Die Beurteilung, ob ein im Ausland erteilter Abschluss einem Bachelor gleichwertig ist, stützt sich auf die Empfehlungen der Rektorenkonferenz der Schweizer Hochschulen (swissuniversities).⁷

³ Für sonstige Fälle legt das Direktorium das Verfahren per Richtlinie fest.

Art. 6 Prüfungen im Auswahlverfahren

¹ Falls Prüfungen im Auswahlverfahren gemäss Artikel 69 des RGPH ausgerichtet werden müssen, betreffen sie die Beherrschung von Kenntnissen und Kompetenzen im Bereich des Deutschen als Arbeitssprache.

Art. 7 Wechsel des Studiums

¹ Zu den Bedingungen gemäss Artikel 71 RGPH kann ein Studierender, der in einem anderen Studiengang der PH zugelassen ist, bis spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden akademischen Semesters den Wechsel in den Masterstudiengang beantragen, sofern keine Aufnahmebeschränkung für die Zulassung zum Master bestanden hat und genügend praktische Ausbildungsplätze verfügbar sind.

Kapitel III Studiengang

Art. 8 ECTS-Kreditpunkte

¹ Der Lehrplan ist so organisiert, dass grundsätzlich der Erhalt von 40 ECTS-Kreditpunkten pro Jahr nebenberuflichem Studium möglich ist.⁸

² Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer Studienleistung, die in 25 bis 30 Arbeitsstunden erbracht werden kann.

Art. 9 Dauer des Studiums

¹ Für den Erhalt des Masters und des Diploms in Schulischer Heilpädagogik muss der Studierende insgesamt 120 ECTS-Kreditpunkte, die gemäss Lehrplan vorgesehen sind und einer Studiendauer von 6 Semestern nebenberuflichem Studium entsprechen, erhalten.⁹

⁴ Geändert am 15. September 2014 und am 13. Juni 2017

⁵ Geändert am 14. Januar 2020

⁶ Geändert am 15. September 2014

⁷ Geändert am 14. Januar 2020

⁸ Geändert am 14. Januar 2020

⁹ Geändert am 14. Januar 2020

²Die Studiendauer beträgt maximal 12 Semester. Die Überschreitung dieser Dauer zieht das definitive Nichtbestehen nach sich. Sonderfälle bleiben vorbehalten.

³Die Studienstreckendauer verlängert sich proportional, wenn im Verlauf des Studiengangs ergänzende Studienelemente auferlegt wurden.

Art. 10 **Ausbildungselemente**

¹Das Studium umfasst folgende Ausbildungselemente:

- a. Pflicht- und Wahlmodule, bestehend aus Lernveranstaltungen und Seminaren;
- b. Praktika und andere berufspraktische Ausbildungsaktivitäten, unter anderem Integrationsmodule;
- c. die Diplomarbeit für den Masterabschluss.

²Die Module können in Form von Präsenzunterricht, Hybridunterricht oder Fernunterricht durchgeführt werden. Die Modalitäten sind in den Modulbeschreibungen präzisiert.¹⁰

Art. 11 **Lehrplan¹¹**

¹Das Studium wird so strukturiert, dass der Erwerb der in einem Kompetenzleitfaden aufgeführten beruflichen Kompetenzen möglich ist.

²Der Lehrplan legt in Form von Ausbildungszielen für den Abschluss des Studiums für jede berufliche Kompetenz den erwarteten Beherrschungsgrad fest.

³Für jedes Ausbildungselement sind im Lehrplan die Ziele für dieses Element im Hinblick auf die Ausbildungsziele des Studiums, die Voraussetzungen, der Inhalt, die Ausbildungsmodalitäten, der Status (Pflicht- oder Wahlmodul), die Formen der Evaluation (formative bzw. zertifizierende) und die Erteilung von ECTS-Kreditpunkten erörtert.

Art. 12 **Berücksichtigung bereits absolvierter Studien**

¹Sobald die Aufnahme ergangen ist, kann der Studierende beim akademischen Dienst einen Antrag auf Berücksichtigung bereits absolvierter Studien einreichen.

²Im Allgemeinen darf bei der Berücksichtigung bereits absolvierter Studien nicht über die Hälfte der Kreditpunkte gemäss Lehrplan hinausgegangen werden.

³Das Direktorium legt das Verfahren per Richtlinie fest.

Art. 13 **Individueller Ausbildungsplan**

¹Vor Beginn der Lernveranstaltungen erstellt der Studierende seinen Ausbildungsplan auf der Grundlage des Lehrplans. Im Falle von besonderen Ausbildungswegen legt er diesen dem akademischen Dienst zur Validierung vor.

²Der Ausbildungsplan führt unter Berücksichtigung der Semester- und Jahresplanung sämtliche Elemente auf, die gemäss Lehrplan gefordert sind. Er berücksichtigt bereits absolvierte Studien.

³Der Ausbildungsplan kann zu Beginn eines jeden Semesters aktualisiert werden. Binnen der vom akademischen Dienst festgelegten Frist, spätestens jedoch zum Ende der zweiten Unterrichtswoche des akademischen Semesters, überprüft der Studierende seine Anmeldungen zu Ausbildungselementen und passt diese entsprechend an.¹²

Art. 14 **Mobilität**

¹Der Studierende kann einen Teil seiner Ausbildung an einer anderen PH, einer anderen Bildungseinrichtung für Lehrpersonen gleichwertigen Niveaus oder einer Universität, in der Schweiz oder einem anderen Land, absolvieren.

¹⁰ Hinzugefügt am 14. Januar 2020

¹¹ Geändert am 14. Januar 2020

¹² Geändert am 14. Januar 2020

² Er legt sein Vorhaben dem zuständigen Betreuer für die Ausbildung über den akademischen Dienst zur Bewilligung vor.

³ Ist die Bildungseinrichtung zugelassen und das Vorhaben bewilligt, werden die erhaltenen Kreditpunkte validiert und bei der Zertifizierung der Ausbildung berücksichtigt.

⁴ Im Rahmen von Vereinbarungen zwischen Hochschulen kann ein Studierender einer anderen PH, einer anderen Bildungseinrichtung für die Ausbildung von Lehrpersonen gleichwertigen Niveaus oder einer Universität, aus der Schweiz oder einem anderen Land, ebenfalls einen Teil des Master-Studiums absolvieren.

⁵ Das Direktorium legt das Verfahren per Richtlinie fest.

Art. 15 Praktika¹³

¹ Die berufspraktische Ausbildung umfasst betreute Praktika (nachfolgend: Praktika) in mindestens zwei Tätigkeitsbereichen der schulischen Heilpädagogik: in Standardschulklassen und in Sonderklassen.

² Der Lehrplan legt die Modalitäten und Anforderungen für die Praktika fest. Diese umfassen drei Modalitäten: Beobachtung, gemeinsame Verantwortung und Verantwortung.

³ Die Betreuung der Studierenden und die Evaluation der Praktika werden durch die PH in Zusammenarbeit mit den Partnerschulen sichergestellt.

⁴ Je nach den Anforderungen der Anstellung und dem Ausbildungsplan des Studierenden kann das Praktikum in von einem oder mehreren Praktikumslehrpersonen geführten Klassen oder in Anstellung absolviert werden.

⁵ Ein Praktikum, das in der oder den Klassen einer Praktikumslehrperson begonnen wurde, kann in ein Praktikum in Anstellung umgewandelt werden, sofern die Organisation des Studiums dies zulässt.

⁶ Das letzte Semester des Praktikums, das in Verantwortung absolviert wird, stellt das bezahlte Berufspraktikum im Sinne von Art. 87 RGPH dar.

Art. 16 Schweigepflicht

¹ Der Studierende unterliegt im Rahmen der Ausbildung an der PH und den Partnerschulen dem Berufsgeheimnis.

² Er achtet die Rechte und die Privatsphäre der Personen, mit denen er während seiner Ausbildung in Kontakt kommt, und offenbart insbesondere keine Informationen, welche die Persönlichkeit der betroffenen Personen verletzen könnten.

³ Er hält sich an die von der PH in Form von Richtlinien festgelegten Nutzungsregeln für alle Ressourcen, die ihm von der PH oder den Partnerschulen zur Verfügung gestellt werden.¹⁴

Art. 17 Fälle höherer Gewalt¹⁵

¹ Der Studierende, der wegen eines Falls höherer Gewalt:

- a. ein Praktikum abbricht oder nicht antritt;
- b. eine Prüfung abbricht oder nicht antritt;
- c. ein Seminar mit Anwesenheitspflicht gemäss dem vorliegenden Reglement oder dem Lehrplan abbricht oder nicht dazu erscheint,

informiert hierüber unverzüglich und schriftlich den akademischen Dienst.

² Wenn die höhere Gewalt den Gesundheitszustand betrifft, übermittelt der Studierende dem akademischen Dienst spätestens am fünften Werktag der Abwesenheit oder Unterbrechung ein Arztzeugnis.

³ Falls die Gründe für den Abbruch oder die Abwesenheit als valide anerkannt werden, ist der Studierende berechtigt, die Ausbildung sobald als möglich fortzusetzen und sich der Evaluation gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Reglements zu unterziehen. Gleichfalls muss er – es sei denn, der geltend gemachte Grund besteht

¹³ Geändert am 14. Januar 2020

¹⁴ Hinzugefügt am 14. Januar 2020

¹⁵ Geändert am 14. Januar 2020

fort – spätestens die nächste Prüfung antreten; tut er dies nicht, so gilt diese als nicht bestanden, ausser wenn ein Antrag auf Aufschiebung gemäss Artikel 22 Absatz 2 gestellt wurde.

⁴ Werden die Gründe für den Abbruch oder das Fehlen vom Direktorium nicht als valide anerkannt, so werden die betreffenden Ausbildungselemente als nicht bestanden erachtet.

Kapitel IV Kontrolle der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen

Art. 18 Prinzipien der Evaluation

¹ Die Leistungen des Studierenden werden auf zweierlei Art evaluiert:

- a. formative Evaluation;
- b. zertifizierende Evaluation.

² Die formative Evaluation bietet eine oder mehrere Rückmeldungen an den Studierenden, insbesondere über das Niveau seines Kenntnis- bzw. Kompetenzerwerbs im Verlauf eines Ausbildungselements.

³ Die zertifizierende Evaluation bezieht sich auf die Ausbildungsziele, die gemäss Lehrplan gefordert werden. Sie basiert auf Kriterien, die den Studierenden im Vorfeld mitgeteilt wurden und die ihnen den Erhalt von ECTS-Kreditpunkten ermöglichen.

⁴ Die zertifizierende Evaluation trägt den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit, Gleichbehandlung und Transparenz Rechnung.

Art. 19 Mitteilung der Form der zertifizierenden Evaluation¹⁶

¹ Die Form der zertifizierenden Evaluation und die Ziele des bewerteten Ausbildungselements werden den Studierenden schriftlich und zu Beginn jedes Ausbildungselements mitgeteilt.

² Die zertifizierende Evaluation jedes Moduls oder jeder Modulgruppe wird in drei Prüfungssessionen pro Jahr organisiert.

Art. 20 Notenskala¹⁷

¹ Die Leistungen, die Gegenstand einer zertifizierenden Evaluation sind, werden gemäss einer Skala von 1 bis 6 in Halbnoten bewertet: Die Note 1 entspricht fehlender Kompetenz, die Note 4 genügender Kompetenz und die Note 6 ausgezeichnete Kompetenz.

² Die Note 0 wird nur im Fall von Betrug oder Plagiat vergeben.

Art. 21 Verantwortung

¹ Die formative Evaluation obliegt der Verantwortung derjenigen Lehrperson, der die jeweiligen Ausbildungselemente anvertraut sind.

² Die zertifizierende Evaluation obliegt der Verantwortung:

- a. für ein Modul oder eine Modulgruppe: einer Expertenkommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht und durch den Fach- und Forschungsbereich benannt wird, der für das Modul bzw. die Modulgruppe zuständig ist;
- b. für ein Praktikum: einer Expertenkommission, die aus der oder den zuständigen Praktikumslehrpersonen und Mitgliedern des Lehr- und Forschungspersonals der PH besteht;¹⁸

¹⁶ Geändert am 14. Januar 2020

¹⁷ Geändert am 14. Januar 2020

¹⁸ Geändert am 14. Januar 2020

c. für die Diplomarbeit: der Expertenkommission für die Diplomarbeit.

³ Das Direktorium teilt dem Studierenden die Notenentscheidung mit.

Art. 22 Anmeldung, Aufschub und Nichterscheinen bei zertifizierenden Evaluationen¹⁹

¹ Der Studierende wird automatisch zur ersten Prüfung angemeldet, die auf den Abschluss eines Ausbildungselements folgt.

² Der Studierende kann unter Vorbehalt von Artikel 17 Absatz 3 und Artikel 24 Absatz 2 einen Aufschub der zertifizierenden Evaluation auf die nächste Session für ein Ausbildungselement beantragen, mit Ausnahme der Praktika. In diesem Fall muss der Antrag auf Aufschub schriftlich und spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung beim akademischen Dienst eingereicht werden.

³ Vorbehaltlich eines Falles höherer Gewalt erhält ein Studierender, der nicht zu einer Prüfung erscheint, für die er angemeldet war, die Note 1.

⁴ Wenn das Ausbildungselement in den vorangegangenen fünf Jahren bereits Gegenstand eines definitiven Nichtbestehens war, während der Studierende in einem anderen Studiengang der PH oder einem von der PH gemeinsam mit einer anderen Hochschule durchgeführten Studiengang eingeschrieben war, ist der Studierende nicht mehr zu der zertifizierenden Evaluation dieses Ausbildungselements im Masterstudiengang zugelassen.

Art. 23 Bestehen²⁰

¹ Ist die erteilte Note 4 oder höher, ist das Ausbildungselement bestanden. Die entsprechenden ECTS- Kreditpunkte werden erteilt.

Art. 24 Nichtbestehen²¹

¹ Ist die erteilte Note tiefer als 4, ist das Ausbildungselement nicht bestanden. Der Studierende muss sich einer zweiten Evaluation unterziehen.

² Die zweite Evaluation muss spätestens bei der dritten Prüfungssession erfolgen, die auf den Abschluss des betreffenden Ausbildungselements folgt, vorbehaltlich einer Abwesenheit in dieser dritten Prüfungssession aus stichhaltigen Gründen. Im letzteren Fall findet die Evaluation in der nächsten Prüfungssession statt.

³ Ein zweites Nichtbestehen bedeutet das definitive Nichtbestehen des Studiums, es sei denn, es handelt sich um ein Wahlmodul. Im letzteren Fall kann das Nichtbestehen durch das Bestehen eines anderen Wahlmoduls kompensiert werden.

Art. 25 Nichtbestehen der Evaluation eines Praktikums

¹ Wird die zertifizierende Evaluation eines Praktikums nicht bestanden, so wird ein neuer Praktikumszeitraum angesetzt, um dem Studierenden die Erreichung des geforderten Beherrschungsgrad bei der zweiten Evaluation zu ermöglichen.²²

² Wenn ein Studierender ein Praktikum als Lehrperson im Praktikum absolviert und die im Laufe des Semesters von den zuständigen Personen im Sinne von Artikel 21 dieses Reglements durchgeführten Evaluationen nicht zu den geforderten Fortschritten führen, kann das Praktikum vom Direktorium der PH abgebrochen werden. Diese Entscheidung gilt als erstes Nichtbestehen des Praktikums. Die neue Praktikumsphase, die zur zweiten Evaluation führt, wird dann im Rahmen des Unterrichts mit Schülern unter der Verantwortung einer Praktikumslehrperson absolviert.²³

¹⁹ Geändert am 14. Januar 2020

²⁰ Geändert am 14. Januar 2020

²¹ Geändert am 14. Januar 2020

²² Geändert am 14. Januar 2020

²³ Hinzugefügt am 13. Juni 2017

Art. 26 Evaluation von Integrationsmodulen

¹ Integrationsmodule sind nicht Gegenstand einer zertifizierenden Evaluation. Die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte werden Studierenden erteilt, die daran teilnehmen und die jeweiligen Anforderungen erfüllen.

Art. 27 Professionelle Beherrschung des Deutschen und der EDV²⁴

¹ Bis spätestens am 31. Juli nach Aufnahme des Masterstudiengangs muss der Studierende einen ausreichenden Beherrschungsgrad in folgenden Bereichen nachweisen:

- a. Deutsch als Arbeitssprache;
- b. Grundlegende EDV als berufliches Werkzeug.

² Die Beherrschung dieser beiden Bereiche wird durch das Bestehen von Prüfungen bescheinigt, die von der PH drei Mal pro Jahr durchgeführt werden.

^{2a} Hat der Studierende diese Prüfungen bis am 31. Juli nach Aufnahme des Masterstudiengangs nicht erfolgreich absolviert, wird die Ausbildung unterbrochen und erst zu Beginn des auf das Bestehen dieser beiden Prüfungen folgenden Semesters wieder aufgenommen.

^{2b} Darüber hinaus wird die Beherrschung von Deutsch als Arbeitssprache während des gesamten Studiums überprüft, insbesondere bei den zertifizierenden Evaluationen.

³ Studierende, die auf der Grundlage eines Lehrdiploms einer deutschsprachigen Hochschule zugelassen werden, müssen keine Prüfung für Deutsch als Arbeitssprache ablegen.

⁴ Diese Anforderungen bewirken keine Erteilung von ECTS-Kreditpunkten. Der Studierende, der sie binnen der angegebenen Frist nicht erfüllt, kann seine Ausbildung nicht fortsetzen. Es gilt Artikel 9 des vorliegenden Reglements. Sonderfälle bleiben vorbehalten.

Art. 28 Berufliche Masterarbeit

¹ Die Diplomarbeit für den Masterabschluss (nachfolgend: die Diplomarbeit) muss belegen, dass der Studierende in der Lage ist, ein Thema im Zusammenhang mit der angestrebten beruflichen Praxis und den Unterrichtsinhalten seiner Ausbildung auf der Grundlage eines theoretischen Ansatzes, der durch Forschung und wissenschaftliches Vorgehen validiert wird, vertieft zu bearbeiten.

Art. 29 Anfertigung der Diplomarbeit

¹ Die Diplomarbeit wird allein oder von maximal zwei Studierenden gemeinsam angefertigt. Die Bewertung erfolgt individuell.

² Das Direktorium legt die Bedingungen für die Anfertigung und Publikation der Diplomarbeit durch eine entsprechende Richtlinie fest.

Art. 30 Betreuung der Diplomarbeit²⁵

¹ Die Diplomarbeit wird federführend oder ergänzend durch ein Mitglied des Lehr- und Forschungspersonals der PH betreut; Assistenten sind ausgenommen. In Abhängigkeit von seiner Sachkompetenz und seiner Verfügbarkeit erteilt der angefragte Diplomarbeitbetreuer sein Einverständnis auf der Grundlage des Diplomarbeitsthemas und des Projekts, das ihm vom Studierenden vorgelegt wird. Bei Bedarf bestimmt das Direktorium den Diplomarbeitbetreuer.

Art. 31 Verfechtung der Diplomarbeit

²⁴ Geändert am 14. Januar 2020

²⁵ Geändert am 14. Januar 2020

¹ Sofern der Studierende der Auffassung ist, dass die Arbeit abgeschlossen ist, spätestens jedoch vor Ablauf der Höchststudiendauer, legt er im Einvernehmen mit dem Diplomarbeitsbetreuer und den anderen Mitgliedern der Expertenkommission ein Datum für die mündliche Verfechtung fest.

² Die Expertenkommission besteht aus zwei oder drei Personen, unter anderem dem Diplomarbeitsbetreuer und maximal einem Mitglied, das nicht dem Lehr- und Forschungspersonal der PH angehört, aber im Hinblick auf das Diplomarbeits Thema qualifiziert ist. Die Zusammensetzung wird vom Diplomarbeitsbetreuer auf Vorschlag des Studierenden festgelegt.²⁶

Art. 32 Evaluation der Diplomarbeit²⁷

¹ Die ECTS-Kreditpunkte für die Diplomarbeit werden zuerkannt, sofern die erteilte Note 4 oder höher ist.

² Bei Nichtbestehen der Evaluation vergibt die Expertenkommission eine Note unter 4. Die Expertenkommission legt fest, ob eingeforderte Korrekturmassnahmen oder Ergänzungen schriftlich oder bei einer zweiten mündlichen Verfechtung vorgelegt werden müssen. Sie bestimmt auch die Frist hierfür.

³ Sofern die Expertenkommission es für notwendig erachtet, kann sie den Studierenden zur Wahl eines neuen Themas auffordern.

⁴ Vergibt die Expertenkommission bei der zweiten Lektüre oder der zweiten mündlichen Verfechtung eine Note unter 4, so ist das Studium definitiv nicht bestanden.

Art. 32bis Betrug, Plagiat²⁸

¹ Jede Beteiligung an einem Betrug oder Plagiat oder an einem Betrugs- oder Plagiatsversuch, der im Rahmen einer zertifizierenden Evaluation, eines Integrationsmoduls, einer Prüfung im Sinne von Artikel 27 des vorliegenden Reglements oder der Diplomarbeit festgestellt wird, hat für den Urheber die Vergabe der Note 0 oder das Nichtbestehen des betreffenden Ausbildungselements sowie aller während derselben Session eingetragenen zertifizierenden Evaluationen zur Folge. Die in Artikel 75 RGPH vorgesehenen Sanktionen bleiben vorbehalten.

Kapitel V Abschlüsse und Bescheinigungen

Art. 33 Überreichung der Abschlüsse und des Diplomzusatzes

¹ Der Master of Arts im Bereich der Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik, und das Diplom in Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik, werden überreicht, wenn der Kandidat die Anforderungen des Reglements und des Lehrplans erfüllt.

² Das Direktorium entscheidet über die Ausstellung der Abschlüsse/Diplome und des Diplomzusatzes. Eine englischsprachige Version der erworbenen Titel wird dem Studierenden ebenfalls ausgehändigt. Eine französischsprachige Version kann ihm ebenfalls ausgehändigt werden.²⁹

³ Die Abschlüsse/Diplome werden von zwei Mitgliedern des Direktoriums unterzeichnet.

Art. 34 Bescheinigung der erworbenen Kreditpunkte

¹ Ein Studierender, der sein Studium in Übereinstimmung mit den Fällen gemäss Artikel 73 und 74 des RGPH abbricht, kann auf Anfrage beim akademischen Dienst eine Bescheinigung der erworbenen Kreditpunkte erhalten.

Kapitel VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

²⁶ Geändert am 14. Januar 2020

²⁷ Geändert am 14. Januar 2020

²⁸ Geändert am 14. Januar 2020

²⁹ Geändert am 14. Januar 2020

Art. 35 Übergangsbestimmungen

¹ Die Studierenden, die ihr Studium vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements begonnen haben, beenden dieses im Einklang mit den Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

² Absatz aufgehoben ³⁰

³ Das Direktorium definiert per Richtlinie die Modalitäten für die schrittweise Umsetzung, spätestens ab dem 1. August 2021, der in Artikel 20 und den nachfolgenden Artikeln eingeführten Änderung der Notenskala.³¹

Art. 36 Inkrafttreten

Das vorliegende geänderte Reglement tritt am 15. Februar 2020 in Kraft.

Verabschiedet durch das Direktorium am 28. Juni 2010.

Änderungen durch das Direktorium verabschiedet am 15. September 2014, 13. Juni 2017 und 14. Januar 2020.

(unterzeichnet)

Thierry Dias, Rektor

Genehmigt durch die Vorsteherin des Departements für Bildung, Jugend und Kultur

(unterzeichnet)

Cesla Amarelle, Staatsrätin

³⁰ Aufgehoben am 14. Januar 2020

³¹ Hinzugefügt am 14. Januar 2020